

Information der GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein

Verteilung der Fördermittel für das Jahr 2024 auf die einzelnen Förderebenen

Die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände unterstützen und fördern Strukturen und Aktivitäten der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe. Die gesetzliche Grundlage bildet dabei § 20h Sozialgesetzbuch V (SGB V). Der Leitfaden zur Selbsthilfeförderung (Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe) beschreibt den Rahmen für die Umsetzung der Selbsthilfeförderung auf den verschiedenen Förderebenen.

Die jährlich für die Selbsthilfeförderung verfügbaren Fördermittel der Krankenkassen und ihrer Verbände sind gesetzlich festgelegt. Der Richtwert beläuft sich im Jahr 2024 auf 1,28 € pro Versicherten.

Davon stehen der Pauschalförderung mindestens 70 Prozent für die finanzielle Unterstützung örtlicher Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen auf Landes- und Bundesebene sowie Selbsthilfekontaktstellen zur Verfügung. Die übrigen 30 Prozent verbleiben bei den einzelnen Krankenkassen/-verbänden für die Projektförderung.

Die schleswig-holsteinischen Krankenkassen stellen insgesamt 3.265.946,88 € für die Pauschal- und Projektförderung zur Verfügung. Nach Abzug des Förderanteils für die Bundesebene verbleiben für die Pauschalförderung in Schleswig-Holstein 1.828.930,25 €.

Die für die **Pauschalförderung 2024** zur Verfügung stehenden Fördermittel verteilen sich wie folgt:

| | |
|---------------------------|-----------------------|
| Selbsthilfekontaktstellen | 685.848,84 € |
| Selbsthilfeorganisationen | 685.848,84 € |
| Selbsthilfegruppen | <u>457.232,55 €</u> |
| | 1.828.930,25 € |

Darüber hinaus können die Krankenkassen/-verbände Mittel aus der krankenkassenindividuellen Förderung in die Pauschalförderung überführen.

Nicht verausgabte Fördermittel der GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein werden in das Folgejahr übertragen.

Der GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein gehören an: